# Preußische Gesetzsammlung

## Nr. 33.




(Nr. 10839.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betreffend die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden. Vom 22. April 1907.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha, die Leitung der im Herzogtume Coburg noch nötigen Grundstückszusammenlegungen den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden zu übertragen, mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, haben zur Feststellung der dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen die dazu beiderseits bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Geheime Oberregierungsrat Julius Peltzer und
der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt,

für Sachsen-Coburg und Gotha:

der Geheime Staatsrat Ernst Schmidt,

folgenden Vertrag vereinbart:

### Artikel 1.

Die Leitung der Grundstückszusammenlegungen sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll im Herzogtume Coburg durch die für den preußischen Regierungsbezirk Erfurt dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission in Merseburg und das Königliche Oberlandeskulturgericht in Berlin, erfolgen.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) wird von dem Herzogtume Sachsen-Coburg und Gotha beantragt werden, daß die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit sie in gleichartigen preußischen Angelegenheiten dem Reichsgerichte zusteht, auch in den nach Abs. 1 dieses Artikels zur Zuständigkeit der Königlich Preußischen Behörden gehörenden Angelegenheiten dem Reichsgericht übertragen wird.



Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1907.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1 Abs. 1 zuständigen Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen durch das zur Ausführung dieses Vertrags zu erlassende coburgische Landesgesetz dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in gleichartigen preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 3.

Der nach Artikel 1 Abs. 1 zur Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg zuständigen Königlich Preußischen Behörde steht hinsichtlich der von ihr mit der Bearbeitung dieser Angelegenheiten beauftragten Beamten das Recht der Aufsicht und Leitung zu.

Sie hat der für Coburg bestehenden Abteilung des Herzoglichen Staatsministeriums auf Verlangen über die Lage der einzelnen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben.

Weisungen, die das Herzogliche Staatsministerium in einzelnen, das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten für erforderlich erachtet, werden durch Vermittelung des Königlich Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilt.

Artikel 4.

In den aus dem Herzogtume Coburg erwachsenden Auseinandersetzungssachen finden auf Rechtsverhältnisse, die im Herzogtume nach dessen Gesetzen zu beurteilen sind, und auf das Verfahren der Königlich Preußischen Behörden die Vorschriften der coburgischen Landesgesetzgebung Anwendung.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden ergehen in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha geschlossenen Staatsvertrags vom 22. April 1907.

Artikel 5.

Die Coburgische Regierung gewährt für die dem Preußischen Staate aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehenden Kosten eine einmalige Pauschvergütung von 50 Mark für jedes Hektar der in Bearbeitung genommenen Fläche.

Die Pauschvergütungen sind von der Herzoglich Coburgischen Regierung vorschußweise und, vorbehaltlich endgültiger Regelung nach Schluß des Verfahrens, in gleichen, nach der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens bemessenen Jahresraten zu zahlen. Die voraussichtliche Dauer des Verfahrens wird bei dessen Beginne von der im Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Königlich Preußischen Behörde angegeben.

Artikel 6.

In Ansehung der von den Beteiligten zu bezahlenden allgemeinen Regulierungskosten finden die Vorschriften der coburgischen Landesgesetzgebung, in Ansehung der übrigen Kosten die preußischen Vorschriften über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

Artikel 7.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Er soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und nach Kündigung, die nicht vor dem Ablaufe von 10 Jahren zulässig ist, noch ein Jahr in Kraft bleiben.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den zweiundzwanzigsten April Eintausendneunhundertundsieben.

(Siegel.) Julius Peltzer. (Siegel.) Ernst Schmidt.
(Siegel.) Paul Eckardt.

---

# Schlußprotokoll

zum

## Staatsvertrage vom 22. April 1907.

---

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrags zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg auf Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden sind die beiderseitigen Kommissare über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Die Königlich Preußischen Behörden sind befugt, die von ihnen auf Grund der §§ 4, 5 des preußischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 festzusetzenden und einzuziehenden Kostenbeträge niederzuschlagen, die von Staatsangehörigen des Herzogtums Coburg geschuldet werden und nicht beizutreiben sind.

Die niedergeschlagenen Kosten sind aus der Herzoglichen Staatskasse der betreffenden Königlich Preußischen Kasse zu erstatten.

2. Die Verkündung des zur Ausführung des Vertrags zu erlassenden coburgischen Landesgesetzes soll dem Austausche der Ratifikationsurkunden vorangehen.

Der Entwurf dieses Gesetzes ist vor seiner Vorlage an den Landtag des Herzogtums Coburg mit der dieserhalb vom Königlich Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragten Generalkommission in Merseburg in seinen Grundzügen zu vereinbaren.

Erfolgt eine Änderung dieses Gesetzes, durch welche die Kosten der Ausführung des Vertrags eine wesentliche Erhöhung erfahren würden, so ist die im

Artikel 7 Abs. 2 des Vertrags vorgesehene Kündigung auch vor dem Ablaufe von 10 Jahren zulässig.

Soweit durch die Zusammenlegungen landespolizeiliche oder Gemeinde-Interessen betroffen werden, haben sich die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden mit den zuständigen Herzoglich Coburgischen Verwaltungsbehörden, erforderlichenfalls mit dem Herzoglichen Staatsministerium in Coburg unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

3. Falls eine Änderung der Organisation oder der Zuständigkeit der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden oder im Kostenwesen eintreten sollte, werden die sich hieraus ergebenden Änderungen und die zur Ausführung des Vertrags dadurch etwa erforderlich werdenden anderweitigen Bestimmungen im beiderseitigen Einverständnisse der Königlich Preußischen Staatsregierung und des Herzoglichen Staatsministeriums in Coburg auf dem Verwaltungswege festgestellt und bekannt gemacht werden.

4. Vorstehende Bestimmungen sollen nach erfolgter Ratifikation des Vertrags so betrachtet werden, als wären sie in dem Vertrage selbst mitenthalten.

So geschehen in Berlin, den zweiundzwanzigsten April Eintausendneunhundertundsieben.

Julius Peltzer. Ernst Schmidt.
Paul Eckardt.

---

(Nr. 10840) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden am 22. April 1907 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 26. Juli 1907.

Der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha am 22. April d. J. in Berlin abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden, ist nebst dem vorstehend mit ihm abgedruckten Schlußprotokolle vom selben Tage ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind heute in Berlin ausgetauscht worden.

Berlin, den 26. Juli 1907.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung.
von Tschirschky.

---

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.